Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und des Rates der Stadt Riesa, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postscheckkonto: Leipzig 21308. Girokasse Riesa Nr. 52.

№ 276. Dienstag, 23. November 1920, abends. 73. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 4.— Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Postschalter monatlich 4.10 Mark ohne Postgebühr. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite, 1 mm hohe Grundschrift-Zeile (7 Silben) 1.10 Mark, Ortspreis 1.— Mark; zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 30 Pf. Feste Tarife. Gerichtlicher Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 39. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Anmeldung zur Brotselbstversorgung durch Deputatberechtigte.

Zwecks Regelung der Brotversorgung der Deputatberechtigten wird für den Bezirk des Kommunalverbands Großenhain einschl. der revidierten Städte Großenhain und Riesa folgendes bestimmt:

Diejenigen Deputatberechtigten, denen laut Tarif u. a. auch 12 kg Selbstversorgerbrotgetreide zustehen, haben als Brotselbstversorger zu gelten. Sie erhalten die Selbstversorgermenge nicht wie die als Selbstversorger anerkannten Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe einschließlich deren Wirtschaftsangehörigen in Mehl, sondern in der der Selbstversorgerration entsprechenden Höhe in Brotmarken durch den Kommunalverband zugeteilt.

Die Arbeitgeber haben das den Deputatberechtigten zustehende Selbstversorgergetreide in Höhe von monatlich 12 kg zunächst auf die Monate Dezember und Januar, also in Höhe von 24 kg pro Kopf, an diejenige Mühle abzuliefern, an die sie mit ihrer eigenen Selbstversorgung gewiesen sind. An nicht in der Selbstversorgung befindliche Arbeitgeber ergeht insoweit besondere Anweisung.

Die Ablieferung erfolgt gegen Zahlung des Höchstpreises durch die empfangende Mühle.

Zur Ermittelung der in Frage kommenden Personen wird hiermit angeordnet, daß diejenigen Deputatberechtigten, die unter die vorstehende Regelung fallen, sich sofort und spätestens

bis zum 30. November 1920

bei der Gemeindebehörde ihres Wohnorts zu melden haben. Später eingehende Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Die Anmeldevorschrift erstreckt sich auch auf die in den selbständigen Gutsbezirken wohnhaften Deputatberechtigten.

Die sich Meldenden haben eine Bescheinigung ihres Arbeitgebers darüber, daß ihnen laut Tarif 12 kg Brotselbstversorgergetreide monatlich zustehen, sowie weiter den Tarif, durch deren Einsichtnahme sich die Gemeindebehörden von der Richtigkeit der Angaben der Arbeitgeber zu überzeugen haben, mit vorzulegen. Die Bescheinigungen der Arbeitgeber sind bei Einsendung der Liste an die Amtshauptmannschaft beizufügen.

Die Gemeindebehörden wollen über die eingehenden Anmeldungen eine Liste nach dem untenstehenden Muster anlegen und diese nach Ablauf der Anmeldefrist sofort an die Amtshauptmannschaft einsenden.

Großenhain, am 20. November 1920.

1624 ol. **Die Amtshauptmannschaft.**

Gemeinde einschl. Gutsbezirk: . . . . . .

Lfd. Nr.	Name des Arbeitgebers	Name des Deputatberechtigten	Bemerkungen

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen unter den Viehbeständen der folgenden Besitzer:

1. In **Moritz** bei Reinhold Donner. **Sperrgebiet:** Moritz. **Beobachtungsgebiet:** Ortsteil Langenberg, Grödel mit Gutsbezirk (diese Orte bleiben auch Sperrgebiete), Promnitz mit Gutsbezirk. 2. In **Glaubitz** bei Henriette Lamm; in **Nieska** bei Richard Kretzschmar.

Auf die amtlichen Bekanntmachungen wegen des Ausbruchs der Seuche in den vorgenannten Orten wird hingewiesen.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche in **Röderau** bei Kurt Däweritz, Otto Kaul; in **Pochra** bei Wilh. Görlt, H. Schwarze, M. Jahn; in **Merzdorf** bei Otto Müller 4; in **Leutewitz** bei Hulda Funke, Osw. Fehrmann, R. Mehle, P. Winkler; in **Weida** bei Emil Steuer, Reinhold Graf, Herm. Mann; in **Glaubitz** bei O. Volster; in **Langenberg** bei R. Härtel, M. Burkhardt, R. Kaule, Ad. Schmidt; in **Zeithain** bei Rob. Weser, Alfr. Bühne, Rob. Wenzel, Clara Nische; in **Wülknitz** bei Max Unger, Paul Beiter, Bruno Eltzsch, verw. Schumann, Osk. Eichler, Traug. Richter; in **Zschaiten** auf dem Rittergut.

Die gegen diese Gehöfte erlassenen Sperrmaßnahmen werden hiermit wieder aufgehoben. Die Orte Röderau, Pochra, Merzdorf und Zschaiten werden Beobachtungsgebiete.

Großenhain, am 22. November 1920.

2598 oEl. **Die Amtshauptmannschaft.**

Verteilung von Kochmehl.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Kommunalverbands vom 26. vor. Monats, **Verteilung von Kochmehl betr.**, wird für den Bezirk des Kommunalverbands Großenhain einschl. der revidierten Städte Großenhain und Riesa folgendes bestimmt:

1. Die Abgabe und Entgegennahme des Kochmehls ist **nur gegen Abgabe** und **Entgegennahme des jeweils gültigen Abschnitts** der besonders auszugebenden **Kochmehlkarte** zulässig.

Die Ausgabe der Karten erfolgt durch die Gemeindebehörden zugleich auch für die selbständigen Gutsbezirke und zwar an alle im hiesigen Bezirk dauernd wohnhaften bezugsberechtigten Personen.

2. Es werden bis auf weiteres **ab 1. November ds. Js. aller 14 Tage 250 gr auf den Kopf der brotversorgungsberechtigten Bevölkerung zur Verteilung kommen.**

Der für den 1.—14. November gültige Abschnitt der Kochmehlkarte kann nachträglich noch beliefert werden, da mit der Verteilung des Mehls infolge verspäteter Anlieferung erst jetzt begonnen werden kann.

Der Preis beträgt **5.40 Mk. für das Pfund** einschl. Verpackung (Tüte), die **vom Verkäufer** zu liefern ist.

Nicht bezugsberechtigt sind die **Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe**, die von dem Rechte der **Brotselbstversorgung** Gebrauch gemacht haben, sowie die in die Brotselbstversorgung eingeschlossenen Angehörigen ihrer Wirtschaft und Naturalberechtigten, soweit sie als Lohn oder Auszug Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben.

Weiter sind nicht bezugsberechtigt diejenigen Deputatberechtigten, denen laut Tarif 12 kg Selbstversorgerbrotgetreide monatlich als Deputat zustehen und dafür von dem Kommunalverband Brotmarken in der Menge zugeteilt erhalten, die der Brotration der Selbstversorger entspricht.

3. Die Entnahme hat in den für den Mehlhandel in Betracht kommenden Geschäften zu erfolgen.

Die einzelnen Markenabschnitte sind von den Geschäftsstellen sofort nach der Entgegennahme mit Tinte oder in sonstiger unverwischbarer Weise **zu entwerten.**

4. Die sich mit der Abgabe des Kochmehls befassenden Geschäftsstellen haben **nach Ablauf der Gültigkeitsdauer jeden einzelnen Markenabschnitts** und zwar nach Geschäftsschluß des letzten jedem Abschnitt aufgedruckten Gültigkeitstags dem Kommunalverband anzuzeigen, **auf wie hoch sich der vorhandene Bestand an Kochmehl beläuft.**

Die Anzeige hat in folgender Fassung zu geschehen:

Am . . . . / . . . . vorhandener Bestand . . . . . Ztr. . . . . Pfd.
Verkauft lt. beigefügter Markenabschnitte . . . . . „ . . . . „

Die Marken sind in verschlossenem Briefumschlage beizufügen, der als Anschrift zu tragen hat:

„Den Namen des Verkaufsstelleninhabers."
Inliegend . . . . . Stück Kochmehlabschnitte.

5. Die Verteilungsstellen haben Neuanforderungen von Kochmehl an die Mehlverteilungsstelle des Kommunalverbands zu richten.

6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden nach den einschlagenden Bestimmungen in §§ 80 bezw. 81 der Reichsgetreideordnung vom 21. Mai 1920 bestraft.

Großenhain, am 22. November 1920.

1451 ol. **Die Amtshauptmannschaft.**

Versorgung der Brennereien mit Gerste im Wirtschaftsjahr 1920/21.

Die Versorgung der Brennereien mit Gerste im Wirtschaftsjahr 1920/21 soll in derselben Weise erfolgen wie im Vorjahre.

Als Brennereien gelten landwirtschaftliche und gewerbliche Brennereien sowie Kleinbrennereien.

Durch Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 7. September 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 1642) ist festgesetzt worden, daß Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe in der eigenen Brennerei so viel selbstgebaute Kartoffeln verarbeiten dürfen, als einem Drittel des (Gersten-)Brennrechts bei einem Verbrauche von 18 Zentner für das Hektoliter Weingeist entspricht. Für andere als landwirtschaftliche Kartoffelbrennereien hat sich das **Gerstenkontingent** in allen Fällen nach derjenigen Menge Kartoffeln, Rüben oder Mais zu richten, die der Betrieb nachweisbar zum Brennen zur Verfügung hat. Hierbei ist anzunehmen, daß für 1 Hektoliter Weingeist 18 Zentner Kartoffeln oder 20 Zentner Zuckerrüben oder 50 Zentner Futterrüben oder 5½ Zentner Mais erforderlich sind.

Dafür, ob auf 1 Hektoliter Weingeist 30, 20 oder 16 Kilogramm Gerste zu rechnen sind, bleibt die Höhe des eigenen 90 prozentigen Durchschnittsbrandes der einzelnen Brennerei maßgebend.

Den Brennereien wird auf Antrag von den für sie zuständigen Zollämtern ein Formblatt zugestellt werden, in dem unter Ziffer 1 die Höhe des für sie gültigen Brennrechts vermerkt sein wird.

Landwirtschaftliche Kartoffelbrennereien mit eigener Gerstenernte haben die ausgefüllten Formblätter dem Kommunalverband mit dem Antrag auf Freigabe der erforderlichen Gerstenmenge vorzulegen, welcher letztere veranlaßt.

Landwirtschaftliche Kartoffelbrennereien ohne eigene Gerstenernte haben die ausgefüllten Formblätter dem Direktorium der Reichsgetreidestelle mit dem Antrag auf Lieferung der erforderlichen Menge Gerste vorzulegen. Die Reichsgetreidestelle veranlaßt durch Vermittelung der Gerstenverteilungsstelle G. m. b. H. die Belieferung.

Kleinbrennereien, gleichviel ob ihnen Gerste zur Verfügung steht oder nicht, haben die Formblätter dem Kommunalverbande vorzulegen.

Nicht landwirtschaftlichen Brennereien kann Gerste nur in Höhe des ihnen zur Verfügung stehenden Maischmaterials zugewiesen werden. Der Antrag auf Belieferung ist beim Direktorium der Reichsgetreidestelle zu stellen und dabei eine Bescheinigung des Kommunalverbands beizubringen, aus der die Art und Menge des zur Verfügung stehenden Maischmaterials hervorgeht.

Auf die den Formblättern beigefügten Grundsätze für die Belieferung der Brennereien gemäß § 19 Absatz 1 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 wird besonders hingewiesen.

Großenhain, am 22. November 1920.

700 bl. **Die Amtshauptmannschaft.**

Bekanntmachung.

Nachdem die Witterungsverhältnisse der letzten Tage die landwirtschaftlichen Betriebe mehr zu häuslichen Arbeiten zwingen, leiden wir täglich wieder unter zahlreichen Gesamtstörungen infolge Ueberlastungen durch den Druschbetrieb.

Solche Ueberlastungen können bei dem jetzt geltenden Verteilungsplan nur dadurch eintreten, daß viele Betriebe an solchen Tagen oder zu solchen Zeiten arbeiten, wo der elektrische Betrieb vom unterzeichneten Vertrauensmann verboten wurde. Durch derartige Mißachtung des allgemein jedem Gemeinde- und Gutsbezirke bekanntgegebenen Stromverteilungsplanes leiden ganz besonders diejenigen Abnehmer, welche sich an die Vorschriften halten, indem sie auch an solchen Tagen kaum Strom haben, an welchen ihnen solcher zusteht.

Da die Industrie bis auf 50% eingeschränkt wurde und größtenteils auch nachts arbeitet, so ist es bei einer nur zur Verfügung stehenden Höchstleistung von 4500 KW nur dann möglich auszukommen, wenn jeder Abnehmer die Vorschriften befolgt.

Jeder Abnehmer kann aber unseren Gesamtbetrieb erleichtern und selbst am ungestörtesten arbeiten, wenn die Nachtzeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr früh zum Dreschen mitbenutzt wird, weil zu dieser Zeit noch erhebliche Leistungen frei sind.

Vorstehende Verhältnisse können vor Fertigstellung des Anschlusses an die Reichswerke in Lauta im März 1921 nicht verbessert werden und steht die Betriebsleitung des E. V. Gröba den heutigen Verhältnissen machtlos gegenüber.

Infolge der außerordentlichen Schädigung der Allgemeinheit durch verbotswidrige Stromabnahme wird der unterzeichnete Vertrauensmann jeden einzelnen ermittelten oder ihm zur Anzeige gebrachten Fall mit den höchst zulässigen Geldstrafen erfassen.

Gröba, den 23. November 1920.

Der Vertrauensmann des Reichskommissars. Korff.

Kochmehlkarten werden Mittwoch, den 24. d. M. von 5—7 Uhr nachmittags bei den Ausgabestellen ausgegeben.

Weida bei Riesa, am 22. November 1920. **Der Gemeindevorstand.**

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 23. November 1920.

—* **Schulausschußsitzung.** Morgen Mittwoch abend 8 Uhr findet im Lehrerzimmer des Hintergebäudes der Albertschule öffentliche Schulausschußsitzung statt. Tagesordnung hängt im Rathaus aus.

—* **Theaterabend.** Man schreibt uns: Mittwoch, den 24. November, soll im Hotel Höpfner das humorvolle, prickelnde Lustspiel „Das lachende Glück" zur Aufführung gelangen. Die ersten beiden Akte ähneln sehr dem alten guten Lustspiel „Im weißen Rößl", aber der 3. Akt schlägt vollkommen um. Was die Hauptsache ist, er läßt nicht nach, im Gegenteil, er steckt von Anfang bis Ende voll lustiger Witze und Scherze. Wer sich also so recht von Herzen mal auslachen will, versäume nicht diesen Abend zu besuchen. Hauptdarsteller: Doris Krauß — Fritz Gerst.

—* **Verein für Volksbildung** (Ludwig Richter-Abende in Riesa, Nünchritz, Röderau). Wir weisen schon jetzt darauf hin, daß am nächsten Sonntag in Riesa, am Montag in Nünchritz und am Mittwoch, den 1. Dezember in Röderau Lichtbildervorträge stattfinden über Ludwig Richter, die an allen 3 Orten Herr Professor Heinrich halten wird. Die Vorträge werden von musikalischen Darbietungen umrahmt. Näheres siehe besondere Anzeige.

—* **Der Männergesangverein und gem. Chor zu Riesa** bot am vergangenen Sonntag im Hotel Höpfner den Besuchern seines Liederabends kunst- und genußreiche Stunden. Das Programm überraschte durch die erlesene Auswahl teilweise recht schwieriger Werke. Der erste Teil des Abends wurde eingeleitet durch den Pilgerchor aus „Tannhäuser" von Wagner, der zweite durch die große Fantasie aus „Lohengrin" von Wagner; beides brachte die ehemalige Garnisonkapelle in günstiger Besetzung, sicher geführt von dem Stabe ihres Leiters, des Herrn Obermusikmeisters Himmler, vortrefflich zu Gehör. Als Solist war Herr Horst Krauße gewonnen worden, dessen gutgeschulter und wohltönender Bariton dem Riesaer Konzertpublikum bereits zur Genüge bekannt sein dürfte. Er bot mit einigen Liedern von Grieg, Liszt und Jensen, am Flügel begleitet von Herrn Läßig, auch an diesem Abend vorzügliches. Die Frauen- und Männerchöre erfreuten unter der bewährten Leitung ihres Dirigenten, des Herrn Walther Läßig, durch Reinheit und feine Abtönung im Vortrag. Den meisten Beifall ernteten die beiden Chöre mit Orchester „Landerkennung" von Grieg (Männerchor mit Bariton) und Brautlied aus „Lohengrin" von Wagner (gemischter Chor); er zeigte, daß Herr Läßig in der Wahl dieser beiden Werke einen äußerst glücklichen Griff getan hatte. Zu bewundern war der Mut, der vor den Schwierigkeiten ihrer Einübung nicht zurückschreckte, anzuerkennen die Begeisterung aller

SLUB Wir führen Wissen.